



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

**Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Hohe Börde; Landkreis Börde  
Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesent-  
wicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

**Vorhaben:** Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde  
Süd-Ost“

**Vorgelegte Unterlagen:** Vorentwurf; Stand März 2023

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 15.05.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Hohe Börde zu.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geordnetes Repowering vorhandener Windenergie (WEA)-Altanlagen und für die Errichtung einer weiteren WEA-Neuanlage. Die Winag Neue Energie GmbH als Vorhabenträger betreibt im Südosten der Gemarkung Niederndodeleben zwei WEA und beabsichtigt diese beiden Altanlagen durch neue leistungsstärkere WEA zu ersetzen und eine weitere Anlage zu errichten.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost“ beträgt ca. 46 ha. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dargestellt. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Halle, 17.07.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24-20221-510/1

Bearbeitet von:

Annett Winzer

Tel.: +49 345 6912-814

E-Mail:

Annett.Winzer@sachsen-  
anhalt.de

Besucheranschrift:  
Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
[https://www.mid.sachsen-  
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Der Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost“ der Gemeinde Hohe Börde ist als raumbedeutsame Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost“ ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (ca. 46 ha) und der Lage des Plangebietes, dem Ziel und Zweck der Planung und der damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 rechtswirksam und für das Vorhabengebiet maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.

Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt. Die Regionalversammlung hat den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans mit Umweltbericht (Beschluss RV 04/2022) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt. Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Die Erneuerung bisheriger WEA mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) ist gemäß § 4 Nr. 16 b Satz 2 LEntwG LSA in den in den Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. Sie ist gemäß LEP-LSA 2010 Ziel 113 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig.

In der Planungsregion Magdeburg läuft das Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010 zukünftig leer. Hintergrund ist, dass für die Planungsregion zum einen ein wirksamer (Wind-)Bestandsplan, welcher Flächen für Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie ausweist, im Hinblick auf das vorgenannte Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2015 nicht besteht. Zum anderen haben die Mitglieder des Zweckverbandes beschlossen, in einem künftigen Sachlichen Teilplan „Energie“ nur noch Flächen für (Wind-)Vorranggebiete auszuweisen. Es zeichnet sich insofern klar ab, dass die mit der Zielfestlegung des Z 113 LEP-LSA 2010 verfolgte Steuerung von Repowering-Vorhaben in wirksame Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg dauerhaft nicht mehr umgesetzt werden kann. Die Ausräumung der Planungshürde des Ziels Z 113 des LEP-LSA 2010 soll durch Änderung des LEntwG LSA erfolgen, dessen Entwurf sich gegenwärtig im laufenden parlamentarischen Verfahren befindet. Es zeichnet sich ab, dass die Planungshürde im parlamentarischen Verfahren aufgehoben werden wird. Aus den vorgenannten Gründen kann das Ziel Z 113 LEP-LSA 2010 der Raumordnung nun bei Planungen von Repowering-Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden.

Dem Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost“ stehen keine im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 festgelegten freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.

Im Auftrag

gez. Winzer

Anlage

- Rechtsgrundlagen